Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. • Expedition: Amt VI, 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 208. [50. Jahrgang.] Dienstag den 5. September 1911. [50. Jahrgang.] Nr. 208.

Berlin, den 4. September.

Rundschau im Auslande.

Antworttelegramm des Präsidenten Taft.

Washington, 4. September. Präsident Taft hat folgendes Telegramm an den deutschen Kaiser gesandt:

„Ich schätze aufrichtig Ihr liebenswürdiges Telegramm, das mir die Enthüllung der Wiederholung des Steuben-Denkmals bekanntgab und Ihren Dank und den des deutschen Volkes für das Geschenk übermittelte. Es wird mich mit großer Befriedigung erfüllen, Euer Majestät Telegramm im Dezember dem Kongreß bei der Eröffnung der Session mitzuteilen als Beweis für die herzlichen Beziehungen, die immer zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reich bestanden haben."

Der amerikanische Botschafter Hill über seinen Rücktritt.

Der scheidende amerikanische Botschafter Hill hat den amerikanischen Blättern folgende Mitteilung gemacht:

„Ich kann Deutschland nicht verlassen, ohne auszusprechen, wie sehr ich die Freundlichkeiten würdige, die mir hier zu teil geworden sind, besonders von seiten Sr. Majestät des Kaisers, der in huldvoller Weise den Wunsch angedeutet hat, mir eine Aussprechung zu erweisen, deren Annahme mir jedoch die Gesetze meines Landes verbieten. Dagegen habe ich von Seiner Majestät als Erinnerung an unsere angenehmen Beziehungen eine Porzellanvase aus der Königlichen Manufaktur annehmen können, und ich bringe meinen Dank für dieses Freundschaftszeichen gern zu öffentlichem Ausdruck.

Zur Zeit meines Rücktritts im vergangenen April wurde viel nach dem Grund geforscht. Es wurde eine sorgfältig vorbereitete Legende in Umlauf gesetzt, die meine Haltung bei den deutsch-amerikanischen Verhandlungen über den Kalistreit betraf. Man wollte angeblich zu der Versicherung autorisiert sein, daß meine Haltung dem Staatsdepartement mißfallen hätte.

Unter solchen Umständen hat ein loyaler Diplomat die Pflicht zu schweigen, und ich habe diese Pflicht getreulich erfüllt. Ich habe geglaubt, daß die Amerikaner, wenn sie auch oft mit einem guten Auf sorglos umgehen, doch ehrliches Spiel lieben, und da ich weiß, daß amtliche Berichte vorliegen, um zu gegebener Zeit die Wahrheit zu bekunden, so habe ich mich um die Quelle und die Absicht dieser Behauptungen nicht gekümmert und will mich auch jetzt nicht darüber äußern.

Indem ich jetzt sechs Monate, nachdem mein Rücktritt beschlossen wurde, mein Amt verlasse, wird es, meine ich, dem Präsidenten lieb sein, wenn ich nunmehr eine eigenhändige Aeußerung von ihm veröffentliche, die er vor einigen Monaten getan hat, und die geeignet ist, jene Legende, die einige Blätter aufrecht zu erhalten suchen, zum Schweigen zu bringen und auszurotten. Er sagt: „Ich schreibe jetzt, um Ihnen zu versichern, daß ich niemals den geringsten Grund hatte, Ihre Haltung und Tätigkeit auf dem so wichtigen Berliner Posten zu kritisieren. Sie sind Ihrer Aufgabe in jeder Weise gerecht geworden, und ich habe gern Gelegenheit genommen, nachdrücklich und kategorisch zu bestreiten, daß Ihr Rücktritt wegen irgendeiner Unzufriedenheit der Regierung mit Ihrer Führung der Geschäfte in der Kali- oder irgendeiner anderen Frage erfolgt sei. Ich schreibe Ihnen dies, denn Sie haben Anspruch auf eine klare Aeußerung über Ihre befriedigende Geschäftsführung, und zwar von seiten dessen, den Sie gut und würdig in der großen Hauptstadt Berlin vertreten haben."

Ich veröffentliche jetzt diese Erklärung, um meinen Freunden in Europa und Amerika zu beweisen, daß ich die Grundsätze der Sonalität treu befolge, von denen ich durch ein Amtsleben von beträchtlicher Dauer geleitet worden bin, und um zu zeigen, daß ich den Gerechtigkeitssinn würdige, von dem der Präsident bei der Anerkennung des mir von anderen getanen Unrechts erfüllt war, deren falsche Darstellungen er soweit als möglich gut zu machen gewünscht hat, unter Umständen, die er, wie ich Grund zu glauben habe, gegenwärtig völlig kennt."

Zum Besuche des türkischen Thronfolgers in Deutschland.

Konstantinopel, 3. September. Der türkische Thronfolger hat an den Sultan eine Depesche gerichtet, in der er mit Anerkennung betont, daß der Kaiser, die Behörden und die Bevölkerung große Hochachtung für den Sultan hegten. Weiter hebt der Thronfolger hervor, daß der Kaiser bei jeder Unterredung aufrichtigste Freundschaft für den Sultan und die Türkei bekundet hätte. Der erste Sekretär des Sultans antwortete, daß der Sultan über die Freundschaftsbezeigungen äußerst befriedigt sei, weil diese einen neuen Beweis bildeten für die zwischen den beiden Ländern bestehenden innigen Beziehungen.

Konstantinopel, 4. September. Der Sultan hat dem Reichskanzler v. Beethmann Hollweg den Osmanié-Orden mit Brillanten, dem Staatssekretär des Auswärtigen v. Kiderlen-Waechter sowie dem preußischen Kriegsminister v. Heeringen, dem Staatssekretär des Reichsmarineamts v. Tirpitz und dem Chef des Generalstabes der Armee v. Moltke das Großkreuz des Osmanié-Ordens und dem Kommandanten von Berlin Generalleutnant v. Below das Großkreuz des Medschidie-Ordens verliehen.

Tanin spricht die größte Befriedigung über den dem Thronfolger in Berlin bereiteten herzlichen Empfang aus und führt aus, daß die Innigkeit der deutsch-türkischen Beziehungen keiner falschen Auslegung fähig sei. Die junge Türkei werde eine rein nationale Politik verfolgen und dabei ein Element des Friedens und der Versöhnung werden. Sabah hebt hervor, daß trotz der in der ersten Zeit des Bestehens der Verfassung entstandenen Schwierigkeiten die alte deutsch-türkische Freundschaft nunmehr wieder auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhe. Die Türkei werde wie die Dienste v. Moltkes und v. d. Goltz, ebensowenig wie die bei dem Berliner Kongreß und später durch Deutschland dem Osmanentum geleisteten Dienste vergessen.

Spanien und Marokko.

Madrid, 2. September. Eine offiziöse Note, betreffend die Besetzung von Ifni, besagt, daß die Konvention, nach der die marokkanische Regierung dieses Gebiet Spanien übergeben solle, bereits seit fünfzig Jahren bestehe, aber nicht zur Ausführung gekommen sei, und daß die spanische Regierung seit 1908 sich bemüht habe, ihre Ausführung durchzusetzen. Spanien habe den Machsen wissen lassen, daß es eine Fortdauer dieses ungeklärten Zustandes nicht zulassen könne, es habe allerdings keine Prinzipienfrage bei den spanisch-marokkanischen Verhandlungen daraus gemacht. Bei den letzten Verhandlungen habe der Machsen sich feierlich verpflichtet, die Konvention vor dem 1. Mai dieses Jahres zur Ausführung zu bringen. Nachdem aber trotz wiederholter Vorstellungen der Machsen vier Monate habe verstreichen lassen, und morgen der der marokkanischen Regierung bewilligte Aufschub zur Ernennung eines Delegierten ablaufe, könne man dem Madrider Kabinett nicht vorwerfen, daß es vorschnell gehandelt oder keine Mäßigung gezeigt habe. Spanien habe im übrigen Frankreich in treundschaftlicher Weise hiervon verständigt. Die betreffende Bestimmung der Konvention von 1880 sei von dem spanisch-französischen Abkommen von 1904 ausdrücklich ausgenommen. Die Note stellt zum Schluß in Abrede, daß die spanischen Projekte einen wenig freundlichen Charakter gegen Frankreich erkennen ließen oder irgendwie mit dem französisch-deutschen Streit in Zusammenhang ständen.

Paris, 3. September. Die von Spanien geplante Besetzung von Ifni hat hier, wie eine anscheinend offiziöse Mitteilung versichert, so große Verstimmung hervorgerufen, daß in gewissen Kreisen die Forderung laut wird, die französische Regierung möge den spanisch-französischen Marokko-Vertrag von 1904 kündigen und ihre Aktionsfreiheit Spanien gegenüber wiedergewinnen. Der Temps schreibt: Diese in ihrer Form unkorrekte Besetzung eines Punktes, der von den Spaniern selbst als wertlos angesehen wurde, läßt sich nur dadurch erklären, daß die Spanier von eifersüchtiger Feindseligkeit gegen Frankreich erfüllt sind und in den Besitz eines Pfandes gelangen wollen. Man wird bald sehen, ob Spanien gut daran getan hat, ein solches Spiel zu spielen.

Paris, 3. September. Wie der Agence Havas aus Melilla gemeldet wird, dauert die Bewegung am linken Ufer des Ued-Kert fort. Die Eingeborenen verwundeten gestern einen Soldaten beim Wasserholen. Die benachbarte Garnison züchtigte die Angreifer sofort und fügte ihnen ansehnliche Verluste zu.

Paris, 4. September. Wie halbamtlich gemeldet wird, hatte der spanische Botschafter gestern mit dem Minister des Aeußern de Selves eine Unterredung, die sich auf die von Spanien geplante Besetzung Ifnis bezog.

Aus Madrid wird telegraphisch gemeldet, die Besetzung Ifnis werde erst im Laufe des Oktober erfolgen, da eine Landung von Truppen gegenwärtig wegen angeblich an der atlantischen Küste herrschender Unwetter mit Schwierigkeiten verbunden sei.

Persien.

Ardebil, 3. September. (Petersburger Telegraphen-Agentur.) Mohsel-ul-Mulk, der Ardebil im Namen des wieder zum Schah proklamierten früheren Schahs Mohammed Ali besetzt hat, hat dort die Ordnung wiederhergestellt. Er übergab die Verwaltung auf Befehl Schahsche ed Daulehs an den zum Gouverneur ernannten Kawwam es Sultan. Mohsel-ul-Mulk ist in der Richtung auf Serab ausgezogen, um sich mit seinen Truppen Schahsch ed Daulehs zu vereinigen. In Nim schließt sich ihnen die Miliz der Schahsewennen an. Ardebil ist ruhig.

Teheran, 3. September. (Kabelgramm-Gesellschaft.) Die zum Vormarsch gegen Arschad ed Daulehs bestimmte Abteilung ist heute von hier abgegangen. Jefrem und Serdar Bahadur, die persönlich das Kommando übernommen haben, folgen am Dienstag nach. Hieraus ist zu schließen, daß für Ende dieser Woche entscheidende Gefechte zu erwarten sind.

Das Parlament hat das Programm des Ministerkabinetts angenommen und dessen Befugnisse erweitert.

Teuerungsunruhen in Frankreich.

Paris, 3. September. Der Leiter der Staatspolizei Hennin, welcher den Präsidenten Fallières zur Flottenschau nach Toulon begleiten wollte, hat sich wegen der Ruhestörungen in Narbonne nicht nach Lille begeben. — Aus St. Quentin wird berichtet: Bei einem Zusammenstoß zwischen Ruhestörern und Gendarmen saßen die aufgebotenen Kavallerisien untätig zu, obwohl der Gendarmerieleutnant um Beistand ersucht hatte. Die Menge rief: Es lebe die Armee! Nieder mit den Gendarmen! und bewarf diese mit Ziegelsteinen. Mehrere Gendarmen wurden verwundet. In Brest, Châlons-sur-Saône, Creuzot und Troyes ereigneten sich auch heute vormittag arge Ausschreitungen gegen die Lebensmittelhändler. Vielfach erzwangen die Ruhestörer eine Ermäßigung der Preise und plünderten die Läden mehrerer Kaufleute, die sich unnachgiebig gezeigt hatten.

Kleinere politische Nachrichten.

Präsident Fallières ist gestern zur **französischen Flottenschau** nach Toulon abgereist. Die Minister werden sich ihm in Chalons-sur-Saône anschließen. — **Kriegsminister Messimy** empfing gestern vormittag in Paris den vom Mandvergelände zurückgekehrten General-Inspektor der englischen Armee **General French**. — Nach einer Meldung aus **Grenoble** stürzte während der Manöver eine Schwadron bei einer Attacke in einen fünf Meter breiten Graben. Etwa zehn Reiter wurden schwer verletzt; einer ist seinen Verletzungen erlegen. — Das **portugiesische Justizministerium** übernimmt der Richter Lotte. Im übrigen setzt sich das neu gebildete Kabinett wie bereits gemeldet zusammen. Die Marinetruppen, die an der Grenze garnisonierten, kehren nach Lissabon zurück. Der Ausstand der Lastträger und Schiffslöcher in Lissabon ist beendet. Der Streik der Korkeichenarbeiter verschärft sich. Acht Arbeiter wurden unter dem Verdacht verhaftet, am nördlichen Tajo ein Korkeichenlager in Brand gesteckt zu haben. — Nach einem Telegramm aus Maikop (**Kubangebiet**) wurde auf der Chaussee nach Tuapse ein Postwagen um 17 000 Rubel beraubt. Ein begleitender Polizeibeamter wurde tödlich verwundet.

Die Reichsversicherungsordnung.

III.

Das schon in der Vorlage mehr als im bisher geltenden Rechte durchgearbeitete Recht der Angestellten der Kassen mit Dienstordnung und Besoldungsplan ist noch in weiteren Punkten einheitlicher durchgebildet. Erwähnt sei hier, daß für den Fall, daß ein Angestellter wegen Mißbrauchs der dienstlichen Stellung zu religiöser oder politischer Betätigung entlassen werden soll, ein förmliches Disziplinarverfahren entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes durchgeführt werden muß, und daß bei vermögensrechtlichen Ansprüchen die ordentlichen Gerichte an die notwendig vorangehenden Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber gebunden sein sollen, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf. Auch das Einführungsgesetz zur R.V.O. enthält, wie an dieser Stelle gleich erwähnt sein mag, in den Artikeln 32 ff. noch genaue Vorschriften darüber, wie es mit den nach altem Rechte angenommenen Angestellten der Kassen nach der R.V.O. zu halten ist, wie Dienstordnung und Besoldungsplan auf sie anzuwenden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie in die neu einzurichtenden Stellen von Kassenbeamten aufzunehmen sind oder nicht, und trifft Vorsorge, daß nicht durch den Abschluß von Verträgen die Anwendung der Vorschriften der R.V.O. und ihres Einführungsgesetzes hintangehalten werden kann.

Der Versuch der Vorlage, durch ins einzelne gehende Vorschriften über den Abschluß von Verträgen zwischen Krankenkassen und Aerzten das Verhältnis zwischen beiden zu regeln und dadurch die jetzt vielfach bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ist nicht von Erfolg gewesen. Die dahingehenden Vorschläge der Vorlage über den allgemeinen und besonderen Vertrag sind vom Reichstage nicht angenommen worden. Das Gesetz sagt in dieser Beziehung nur: Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Aerzten einschließlich Zahnärzten werden durch Vertrag geregelt. Die Bezahlung anderer Aerzte kann die Kasse, abgesehen von dringenden Fällen, ablehnen. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie den Kranken die Auswahl zwischen mindestens zwei Aerzten frei lassen; übernimmt der Versicherte die Mehrkosten, so hat er die Wahl unter allen von der Kasse bestellten Aerzten, durch die Satzung kann aber Arztwechsel während desselben Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs von der Genehmigung des Vorstandes abhängig gemacht werden. Endlich kann das O.V.A. die Kasse auf Antrag widerruflich ermächtigen, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbeitrags ihres gesetzlichen Krankengeldes bar zu zahlen, oder die Erkrankten auch ohne die sonst notwendigen Voraussetzungen in ein Krankenhaus zu verweisen, wenn die ärztliche Versorgung bei einer Kasse dadurch gefährdet wird, daß die Kasse einen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten nicht schließen kann oder die Aerzte den Vertrag nicht einhalten.

Bezüglich des Gegenstandes und der Art der Leistungen der Kassen sei noch hervorgehoben, daß sogenannte Hauspflege (durch Krankenschwestern usw.) auch dann für zulässig erklärt ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen, daß die Satzung zubilligen kann: bei der Krankenpflege außer kleineren Heilmitteln auch noch andere, insbesondere Krankenkost, ferner Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten; daß die Kassen, wo sie Krankenhauspflege zu gewähren haben, von der Zulassung und Bezahlung solche Krankenhäuser nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des O.V.A. ausschließen dürfen, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen zu leisten, wie die von der Kasse bestimmten Krankenhäuser, endlich daß die Möglichkeiten bei der Art der Gewährung der Wochenhülfe durch Zulassung der Aufnahme in Wöchnerinnenheimen oder Pflege durch Hauspflegerinnen an Stelle der Barunterstützung u. a. m. erweitert sind. Zur Hintanhaltung unnötiger Doppelzahlungen zugleich aus U.V. und K.V. ist im V. Buch den Krankenkassen das Recht gegeben, in der Satzung zu bestimmen, daß bei einer Krankheit, die die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, für die Zeit, für die Unfallrente oder Heilanstaltspflege gewährt wird, Krankengeld nur so weit gewährt wird, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei gilt **Unterhalt in einer Heilanstalt gleich der Vollrente.**

Die Bestimmungen über das Ruhen der Krankenhülfe usw. bei Inhaftierung und Aufenthalt im Auslande, namentlich auch hinsichtlich der Ausländer, die wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgewiesen sind, sind weiter ausgebaut.

Unfallversicherung. Auch im Bereiche der U.V. hat der Reichstag eine große Anzahl von Aenderungen an der Vorlage vorgenommen, die aber — weil teils redaktioneller Natur, teils von minderer Bedeutung — nicht alle hier erwähnt zu werden brauchen. Erwähnenswert erscheinen folgende:

Den versicherten Betrieben sind noch hinzugefügt: Apotheken und Gerbereibetriebe, Steingewinnungsbetriebe, das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, auch ohne daß sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und — wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung. Der Begriff der Fabriken ist dahin erweitert, daß als solche auch gelten Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände nicht nur erzeugen, sondern auch verarbeiten, und Betriebe, die gewerbsmäßig elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben.

Betriebsbeamte und in der Seeunfallversicherung auch Unternehmer sind bis zu einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 (statt bisher 3000) ℳ versichert, und durch die Satzung können Betriebsbeamte auch bei einem noch höheren J.A.V. an Entgelt in der S.U.V. überhaupt weitergehend versichert werden. Satzungsgemäß versicherungspflichtige Unternehmer können vom V.G.vorstande widerruflich für versicherungsfrei erklärt werden, so lange sie keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, und freiwillige Versicherung kann durch die Satzung außer Kraft gesetzt werden, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, bis der rückständige Beitrag entrichtet ist.

Der bisherigen Rechtsübung entsprechend ist ausgesprochen, daß verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließt und daß Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen, in der S.U.V. auch gewisse Verletzungen der Seemannsordnung, nicht als Vergehen gelten. Unehelichen Kinder haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur, soweit der Verstorbene ihnen nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat, Verwandte aufsteigender Linie aber schon, wenn der Verstorbene sie wesentlich (nicht bloß ganz oder überwiegend) aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Den nach dem Tode des Berechtigten auf Rentenrückstände bezugsberechtigten Personen sind noch die Geschwister beigefügt. Hinterbliebene eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, haben keinen Anspruch auf Rente. Der Bundesrat kann diese Bestimmung aber unter gewissen Voraussetzungen außer Kraft setzen. Deutsche Schutzgebiete gelten hier wie in anderen Beziehungen des Versicherungsrechts als Inland. Endlich kann der Bundesrat beschließen, daß die U.V. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt wird, und für die Durchführung dieser Anordnung besondere Vorschriften erlassen.

Eine Anzahl von Aenderungen betrifft die berufsgenossenschaftliche Zuteilung der Betriebe und die Einrichtungen der Versicherungsträger. Namentlich ist die Zuteilung verschiedenartiger (gewerblicher und landwirtschaftlicher) Betriebe nur zu einer B.G. erleichtert bezw. näher geregelt. Die regelmäßige Ausübung der Schleppschiffahrt usw. durch den Staat oder andere öffentliche Körperschaften ist den zuständigen B.G.en zugewiesen. Für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren, Wasserfahrzeugen und mit elementarer oder tierischer Kraft bewegten Fahrzeugen können Reich und Bundesstaaten selbst Versicherungsträger sein oder in die B.G.en eintreten; Gemeinden usw. können für diese Versicherung für leistungsfähig erklärt werden, sonst sind sie den für das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren und solchen Fahrzeugen durch Private gebildeten besonderen Versicherungskörpern angeschlossen. Solche besonderen Versicherungskörper sind die schon in der Vorlage vorgesehenen Zweiganstalten bei den betreffenden B.G.en oder eigene Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger, die der Bundesrat jetzt errichten und in ihrer Verfassung usw. regeln kann. Bei ihnen, wie bei den Zweiganstalten sind feste Prämien, nicht Umlagen nach dem Jahresbedarfe, zu erheben.

Für die Ablehnung der Genehmigung einer Satzung oder Satzungsänderung ist die mit Gründen zu versehende Entscheidung des Beschlußfassats vorgeschrieben. Durch die Satzung kann auch bestimmt werden, daß dem Vorstande der B.G. oder Sektion Vertreter der Versicherten mit Stimmrecht angehören sollen. Eingehend geregelt sind, wie in der K.V., die Verhältnisse der Angestellten der B.G.en und der notwendige oder mögliche Inhalt der Anstellungsverträge und Dienstordnungen. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist das R.V.A. (Beschlußsenat) als Beschwerdestelle für zuständig erklärt, wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 ℳ oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für letztere ist Klage im Rechtswege erst nach der Entscheidung des R.V.A. binnen einem Monate zulässig. Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidung des R.V.A. darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, gebunden.

Bei der Vermögensverwaltung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 ℳ, zum Errichten von Gebäuden im Werte von mehr als 10 000 ℳ, zum Anschaffen der zugehörigen Einrichtungsgegenstände im Gesamtwerte von mehr als 5000 ℳ. Der Genehmigung bedarf es nicht beim Erwerbe von der Genossenschaft beliehener Grundstücke in der Zwangsversteigerung. Die Bestimmungen über die Rücklage sind unverändert geblieben wie in der Vorlage; das Einführungsgesetz bestimmt jedoch, daß der Bundesrat im Jahre 1913 dem Reichstage die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen hat.

Bei den Bestimmungen über die Unfallverhütungsvorschriften ist angeordnet, daß, wenn in einem Betriebe des Deutschen nicht tätige Arbeiter beschäftigt sind und 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, ihnen die Unfallverhütungsvorschriften und die diese ersetzenden berufsgenossenschaftlichen Verordnungen in ihrer Muttersprache bekanntzugeben sind. Die Unfallverhütungsvorschriften für die einer Genossenschaft angehörigen Betriebe, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zuzuteilen wären, sollen den entsprechenden Vorschriften der anderen Genossenschaft entsprechen. Für die landw. U.V. ist das dem R.V.A. gegenüber den gewerblichen Genossenschaften zustehende Recht, an Stelle der Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und technische Aufsichtsbeamte anzustellen, ausdrücklich verneint; jedoch sind auch in diesen Beziehungen die allgemeinen Aufsichts- und Strafbefugnisse des R.V.A., insbesondere auch die Zwangsstrafbefugnis des § 31 Abs. 3 bestehen geblieben.

In der landw. U.V. ist für die Berechnung der Beiträge **u. a. auch die Anordnung anderer** Maßstäbe durch die Satzung **als die des Arbeitsbedarfs** und der Gefahrenklassen, sowie der Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern zugelassen, z. B. Kulturart, Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer, durchschnittlicher Reinertrag nach der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung, Ertragswert aus dem Pachten bisher Reinertrags.

Art der Gewährung und Umfang der Entschädigung sind insofern geändert, als hier, wie in der K.V., die Gewährung von Hauspflege für zulässig erklärt ist, d. h. die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Hülfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern usw. namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Verletzten in einer Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder seiner Familie zu lassen.

Die Unzulässigkeit der Herausnahme des Verletzten aus einem Krankenhaus, in das ihn ein anderer Versicherungsträger gebracht hat, ist auf Anstalten mit genügenden Heileinrichtungen beschränkt. Auch ist geregelt, in welcher Weise die Genossenschaft, die die Leistungen des Unternehmers übernimmt, dies tun kann. Die Handhabung der Renten als vorläufige und Dauerrenten ist bereits in dem Abschnitt über das Verfahren erwähnt. In der landw U.V. ist jetzt im Gesetze selbst bestimmt, nicht nur wer im allgemeinen, sondern welche einzelnen Gruppen von Arbeitern als Facharbeiter gelten, der Satzung ist nur noch überlassen, auch andere Arten von Arbeitern als Facharbeiter zu bezeichnen. Ausländer können nicht bloß mit einem dem Werte der Jahresrente entsprechenden Kapital, sondern mit ihrer Zustimmung auch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Entsprechend der K.V. sind auch hier die Vorschriften über das Ruhen der Entschädigungsleistung weiter ausgebaut. Für den Umfang der Leistungspflicht der U.V.-Träger gegenüber dem Verletzten und ihrer Ersatzpflicht gegenüber den Krankenkassen usw. ist von Bedeutung, daß für Zeiten, in denen der U.V.-Träger entschädigungspflichtig ist, aber die Fürsorge nicht übernommen, für die aber die Kasse Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt hat, der Verletzte als völlig erwerbsunfähig gilt. Der Vorschrift über die Ausgahlung der Entschädigungen ist im Hinblick auf bisher entstandene Schwierigkeiten eine Bestimmung beigefügt, wonach jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen oder zu beglaubigen befugt ist.

Hof- und Personalnachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser nahm am Sonnabend vormittag im Neuen Palais bei Potsdam den Vortrag des Chefs des Admiralstabes und des Chefs des Marinekabinetts entgegen.

Gestern abend fand bei Ihren Kaiserlichen Majestäten in der Japisgalerie des Neuen Palais eine Tafel statt. Hierzu waren Einladungen ergangen an die Damen und Herren der Umgebungen, das dienstuende Hauptquartier und die Hofdargen, ferner an den türkischen Thronfolger mit den Herren seines Gefolges und seines Ehrendienstes, den ottomanischen Botschafter, den ottomanischen Militär- und den ottomanischen Marineattaché, ferner an den Reichskanzler, den Staatssekretär v. Kiderlen-Waechter, den Unterstaatssekretär Zimmermann, Generaloberst v. Kessel, Kriegsminister v. Heeringen, General v. Moltke, Großadmiral v. Tirpitz, Admiral v. Müller und an die Spitzen der Potsdamer Behörden.

* Se. Majestät der Kaiser ist gestern abend kurz nach 11 Uhr mittels Sonderzuges von Wildpark nach Kiel zu den Flottenmanövern abgereist. — Im Gefolge befinden sich Hausmarschall Freiherr v. Lyncker, Generaladjutant Generaloberst v. Plessen, Flügeladjutanten Fregattenkapitän v. Bülow und Major v. Mutius, Leibarzt Generalarzt Dr. v. Ilberg, Generaladjutant Admiral von Müller, Fürst zu Fürstenberg.